

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Wassergasanlage

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, daß die in der VBG 52 „Gaswerke“ enthaltenen §§ 32–53 außer Kraft gesetzt wurden mit dem Hinweis, daß diese durch UVV „Generatorgasanlagen“ (VBG 25) ersetzt wurden, diese VBG 25 aber mit Ablauf des 31. März 1984 ersatzlos außer Kraft gesetzt wurde und, wenn ja, welche Vorschriften dann seitdem für Wassergasanlagen gültig sind;
2. welche Konsequenzen die Tatsache für die verantwortlichen Bediensteten des Gewerbeaufsichtsamtes Heilbronn hat, daß dieses Amt – trotz des tödlichen Unfalles vom 15. November 1963, einen Beinaheunfall Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre, der Ofenexplosion vom 1. September 1993, einem Elektrizitätsunfall mit Todesfolge – ausweislich eines Schreibens an die Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 9. Mai 1997, in der Folge nicht einmal bei einer gelegentlichen Betriebsbesichtigung ausführlich die Wassergasanlage einer in Eberstadt (Lkr. Heilbronn) ansässigen Firma überprüfen ließ, und es somit erneut zu einem Unfall mit Todesfolge am 16. Januar 1997 durch eine CO-Vergiftung kommen konnte;
3. welche Konsequenzen die Tatsache für die Verantwortlichen bei der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft hat, daß trotz der o. g. Fälle weder die Eintragungen über Sicherheitsbelehrungen, noch Vorsorge- oder Nachsorgeuntersuchungen – wie sie im Umgang mit gefährlichen Stoffen vorgeschrieben sind –, noch die Überprüfung der Umsetzung von Auflagen der Berufsgenossenschaft und deren Durchsetzung erfolgt sind;

4. ob nach dem tödlichen Unfall vom 16. Januar 1997 die zuständigen Stellen
 - a) die MAK-Werte von CO und NO_x im Aufstellungsraum geprüft haben,
 - b) den Abgas-Zyklon hinsichtlich seiner konstruktiven Auslegung überprüft haben,
 - c) den offenen Rauchgasweg akzeptiert haben, obwohl bekannt ist, daß aus dieser Öffnung, welche sich innerhalb des Aufstellungsraumes befindet, bei Betrieb Rauchgase entweichen und diese sich im Aufstellungsraum bis auf eine Höhe von ca. 2,00 – 2,50 m von oben herab bilden, die nur verzögert durch den Zyklon abziehen, so daß bei dieser Anlage ein Luftaustausch von allerhöchstens 4 (= nur alle 15 Minuten) möglich ist (zum Vergleich: in Gastronomie-Küchen ist ein Luftaustausch von mindestens 15 [=alle 4 Minuten] vorgeschrieben, dasselbe Gewerbeaussichtsamt hat ausweislich eines Presseberichtes einer in ihrem Ladengeschäft tätigen Inhaberin mit Schließung des Geschäftes gedroht, weil auf ihrer Toilette in Klosettdeckelhöhe die Mindesttemperatur unterschritten war);
5. von welchen aufsichtsführenden Stellen und wann die im Betrieb erlassene „Betriebsvorschrift“ vom 15. Januar 1971 gemäß des später erfolgten TÜV-Gutachtens vom 7. Februar 1997 überprüft oder genehmigt wurden und mit welchem Ergebnis, oder wurde dies unterlassen und welche Konsequenzen ein solches Unterlassen für die Verantwortlichen dieser Stellen hätte;
6. welche Auflagen inzwischen jeweils dem Betrieb auferlegt wurden und wie erfolgte inzwischen deren Einhaltung, oder trifft es zu, daß diese Maßnahmen bis heute nicht durchgeführt bzw. nur in Teilbereichen durchgeführt wurden und weshalb;
7. ob es zutrifft, daß lt. TÜV-Gutachten beim Betrieb des 500 m³ fassenden Gaskessels auf dem Gelände des betreffenden Betriebes explosive Gase entstehen, welche sich im Aufstellungsraum verbreiten und dadurch Explosionsgefahr besteht und was tatsächlich inzwischen zur Gefahrenabwehr unternommen wurde;
8. ob es zutrifft, daß derjenige Mitarbeiter bei der Gewerbeaufsicht, welcher gegenüber der Staatsanwaltschaft mindestens eine Stellungnahme abgab, identisch ist mit einem ehemaligen Mitarbeiter der betreffenden Firma in Eberstadt.

13. 03. 98

Dagenbach, Schonath,
Eigenthaler, Hauser, Huchler REP

Begründung

Die Beantwortung der Drucksache 12/1798, bei der es sich um denselben Fall handelt hat, hat erneut die o. g. Fragen aufgeworfen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. Mai 1998 Nr. 46–5536.50/2 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 1.:

Für den Betrieb der Wassergasanlage gelten neben den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung) die einschlägigen Vorschriften des Unfallversicherungsträgers, wie zum Beispiel die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) und die Unfallverhütungsvorschrift „Gaswerke“ (VBG 52). Es trifft zu, daß im Rahmen der Deregulierung von Vorschriften durch den Unfallversicherungsträger in der Unfallverhütungsvorschrift „Gaswerke“ (VBG 52) die §§ 32 bis 53 außer Kraft gesetzt wurden. Zeitweise hatte die Unfallverhütungsvorschrift „Generatorgasanlagen“ (VBG 25) diese Bestimmungen ersetzt. Da sie jedoch nur äußerst selten zur Anwendung kam, wurde sie ebenfalls außer Kraft gesetzt. Von den Aufsichtsbehörden werden die vorgenannten Bestimmungen nach wie vor als Regeln der Technik bei der Beurteilung der Wassergasanlage zugrunde gelegt.

Zu 2.:

Der Beinaheunfall Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre und die Ofenexplosion vom 1. September 1993 waren dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn nicht mitgeteilt worden. Der dem Amt bekannte Elektrizitätsunfall stand nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wassergasanlage. Daher bestand für das Amt keine Veranlassung, eine sicherheitstechnische Überprüfung der Wassergasanlage zu veranlassen.

Unabhängig davon ist festzustellen:

Der TÜV wurde von der Firma sowohl mit der Untersuchung der Ursache des tödlichen Arbeitsunfalles vom 16. Januar 1997 als auch mit der Gesamtüberprüfung der Wassergasanlage auf sicherheitstechnische Mängel beauftragt. Der TÜV kam mit Bericht vom 19. Februar 1997 zu dem Ergebnis, daß es zu dem tödlichen Arbeitsunfall am 16. Januar 1997 durch eine Verkettung von nicht vorhersehbaren Ereignissen gekommen war und nicht durch sicherheitstechnische Mängel oder die nicht durchgeführte Überprüfung der Wassergasanlage.

Ein dienstrechtlich relevantes Verhalten des zuständigen Beamten durch eine schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Pflichten (§ 95 Landesbeamtengesetz) konnte nicht festgestellt werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Arbeitsschutzgesetz wie auch nach dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk der Arbeitgeber bzw. die von ihm entsprechend beauftragten Personen für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb verantwortlich sind.

Zu 3.:

Die betreffende Firma hat einen Betriebsarzt bestellt, der die Arbeitsplätze aus medizinischer Sicht beurteilt und die notwendigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durchführt. Eine Nachsorgeuntersuchung in bezug auf Kohlenmonoxid ist nach § 29 i. V. mit Anhang VI der Gefahrstoffverordnung nur erforderlich, wenn sie von einem Arbeitnehmer gewünscht wird, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.

Eine Überprüfung am 18. September 1997 ergab außerdem, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach der Gefahrstoffverordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen (Betriebsanweisungen) im Betrieb ausgehängt sind und die betroffenen Arbeitnehmer über die arbeitsplatzbezogenen Gefahren unterwiesen wurden.

Auch hier ist ein dienstlich relevantes Verhalten zuständiger Beamter nicht erkennbar.

Zu 4.:

Nach dem tödlichen Unfall wurde vom Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn mit Schreiben vom 24. Januar 1997 der vorläufige Weiterbetrieb der Wassergasanlage mit Auflagen im Einvernehmen mit dem Technischen Aufsichtsbediensteten der Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik und dem Sachverständigen des TÜV gestattet. Um die Gefährdung der Arbeitnehmer durch die Wassergasanlage feststellen zu lassen, hat die betreffende Firma den TÜV beauftragt, eine Gefahrenanalyse zu erstellen. Der TÜV hat am 19. Februar 1997 ein umfangreiches sicherheitstechnisches Gutachten über die Wassergasanlage vorgelegt. Durch dieses Gutachten wurde die Wassergasanlage einer systematischen und kritischen Prüfung aller möglichen Gefahrenquellen unterzogen und das Ergebnis dargestellt in

- Gefahrenquelle und Ursache,
- Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes/Auswirkungen,
- Maßnahmen zur Erkennung der Störung,
- Maßnahmen zur Abwendung bzw. Begrenzung von Störungen.

Zusätzlich wurde vom TÜV am 11. April 1997 ein Bericht über die Ermittlung und Beurteilung von Kohlenmonoxid und Stickoxiden in der Luft des Gaswerkes erstellt.

Die Erkenntnisse aus diesen Gutachten sind bis auf zwei Maßnahmen umgesetzt. Die noch zu installierende Gaswarnanlage und der entsprechend dem TÜV-Gutachten dimensionierte Saugzug nach dem Zyklon des Rauchgasrohres wurden nach einer weiteren gutachtlichen Stellungnahme des TÜV vom 13. November 1997 zu den geplanten Nachrüstmaßnahmen der Wassergasanlage von der betreffenden Firma in Auftrag gegeben. Die Gaswarnanlage sowie der Abluftventilator wurden in der 13. Kalenderwoche 1998 geliefert. Der Einbau wird nach Angaben der Firma bis Juni 1998 abgeschlossen sein.

Zu 5.:

Nach § 120 a Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO), der bis zum 21. August 1996 in Kraft war, war der Betrieb verpflichtet, seine Arbeitsplätze so einzurichten, daß die Beschäftigten gegen Gefahren geschützt sind. Außerdem war der Betrieb nach § 120 a Abs. 4 GewO verpflichtet, in Eigenverantwortung Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeitnehmer zu erlassen, die zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. Diese Vorschriften sind nach den Maßgaben der Hersteller von Maschinen und Einrichtungen, den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger erstellt worden. Eine Genehmigung von internen Betriebsvorschriften durch aufsichtführende Stellen ist im Arbeitsschutzrecht nicht vorgesehen. Bis zum tödlichen Arbeitsunfall am 16. Januar 1997 bestand nach damaligen Kenntnisstand des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Heilbronn kein Anlaß, die erwähnte Betriebsanweisung gezielt zu überprüfen.

Im Rahmen von allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hat die Gewerbeaufsicht die betreffende Firma und deren Anlagen auf offensichtliche Mängel hin überprüft und im übrigen auf das Vorhandensein einer innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation geachtet. Nach § 6 in Verbindung mit § 10 des Arbeitssicherheitsgesetzes ist es Aufgabe der vom Betrieb bestellten Sicherheitsfachkräfte und des Betriebsarztes, die Durchführung des Arbeitsschutzes zu beobachten und im Zusammenhang damit die Arbeitsstätten gemeinsam in regelmäßigen Abständen zu begehen, festgestellte Mängel dem Arbeitgeber mitzuteilen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Zu 6. und 7.:

Die betreffende Firma trifft alle technischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die in den beiden TÜV-Gutachten vorgeschlagen werden. Die Durchführung wird durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn überwacht. Der sicherheitsgerechte Zustand wird nach Durchführung und Abschluß sämtlicher Maßnahmen von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn überprüft werden. Bis dahin ist über organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Beschäftigten und der Anlage gewährleistet.

Die Ausführung des Gaskessels entspricht nach dem TÜV-Gutachten den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Im übrigen würden Gasansammlungen im Aufstellungsraum durch die Gaswarnanlage unverzüglich angezeigt.

Zu 8.:

Keiner der in den letzten Jahren beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn beschäftigten Bediensteten, die direkt oder indirekt für die betreffende Firma zuständig waren oder eine Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft abgegeben haben, war früher Mitarbeiter der betreffenden Firma.

Schaufler

Minister für Umwelt und Verkehr